

Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Felix Uhlmann

Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht sowie Rechtsetzungslehre



Universität Zürich

AVR – VL16

HS 2021

Repetitionsfragen

Welchen Zwecken dient der hierarchische Aufbau der Verwaltungsbehörden?

- a) Der optimalen demokratischen Partizipation der Bevölkerung.
- b) Der Koordination der Verwaltungstätigkeiten bzw. dem einheitlichen und widerspruchsfreien Vollzug der einzelnen Verwaltungsaufgaben.
- c) Der klaren Zuordnung von Verantwortlichkeiten.
- d) Der Erleichterung der parlamentarischen Kontrolle.



Repetitionsfragen

Was wird als Amtshilfe bezeichnet?

- a) Die obligatorische Zusammenarbeit von Amtsstellen, weil bestimmte Geschäfte gleichzeitig in den Aufgabenbereich mehrerer Behörden fallen.
- b) Die prozessrechtlich geregelte Unterstützung von einer Behörde durch eine andere.
- c) Die Handlung einer Behörde, welche der Erfüllung einer Aufgabe einer anderen Behörde dient und auf Ersuchen und ausserhalb prozessrechtlich geregelter Verfahren vorgenommen wird.



Repetitionsfragen

Was sind die Grundgedanken der „wirkungsorientierten Verwaltungsführung“ (New Public Management)?

- a) Eine straffere Führung der Verwaltung durch die Legislative mittels Vergrößerung der Dichte und Bestimmtheit von gesetzlichen Regelungen.
- b) Der Abbau von detaillierten rechtlichen und finanziellen Vorgaben für die Verwaltungsbehörden und eine vermehrte Berücksichtigung der Wirkungen des Verwaltungshandelns.
- c) Eine effizientere und stärker an den Bedürfnissen der Privaten ausgerichtete Erfüllung der Verwaltungsaufgaben.
- d) Der Ausbau der Kompetenzen der Legislative auf der operativen Ebene der Verwaltungsführung.

Repetitionsfragen

Was versteht man unter der Gemeindeautonomie?

- a) Die Rechtspersönlichkeit einer Gemeinde.
- b) Das Recht einer Gemeinde zur Selbstgesetzgebung und zur Selbstverwaltung.
- c) Das Recht und die Pflicht einer Gemeinde, kantonales Recht zu vollziehen.
- d) Das Recht einer Gemeinde, sich gegen kantonale Anordnungen mit einem Rechtsmittel zu wehren.



Repetitionsfragen

Was spricht für die Wahl der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft als Rechtsform für ein öffentliches Unternehmen?

- a) Die Anlehnung an die Regeln des OR garantiert Zweckmässigkeit und vermindert den Regelungsaufwand, da auf bestehende, erprobte Rechtsstrukturen zurückgegriffen werden kann.
- b) Vergrösserung der demokratischen Mitspracherechte.
- c) Durch die Anlehnung an die Regeln des OR wird die Beachtung der Grundrechte durch das öffentliche Unternehmen am besten garantiert.
- d) Der generelle Ausschluss der Anwendbarkeit der Staatshaftung.



Repetitionsfragen

Unter welchen Voraussetzungen ist ein dezentraler Verwaltungsträger an die Grundrechte gebunden?

- a) Wenn er vom Staat beherrscht wird (wobei diese Frage streitig ist).
- b) Wenn er die Befugnis zum privatrechtlichen Handeln besitzt.
- c) Wenn er eine Verwaltungsaufgabe erfüllt,
- d) Wenn er dem Beschaffungsrecht unterstellt ist.



Repetitionsfragen

Was versteht man unter dem Begriff
„Sonderstatusverhältnis“?

- a) Ein dank individuell ausgearbeitetem Arbeitsvertrag besonderes Rechtsverhältnis eines Beamten zum Staat als Arbeitgeber, das nur subsidiär den Regeln des anwendbaren Personalrechts untersteht.
- b) Ein besonders enges Rechtsverhältnis zum Staat, das mit der Übernahme besonderer Pflichten verbunden ist.
- c) Die Stellung der Kaderangestellten im öffentlichen Dienst, die sich durch ein privilegiertes Anstellungsverhältnis und deshalb auch durch eine grössere Treuepflicht dem Staat gegenüber auszeichnet.

Repetitionsfragen

Was versteht man unter der Treuepflicht des Staatspersonals?

- a) Die Pflicht der Angestellten, der Behörde, von der sie gewählt bzw. eingestellt worden sind, bei verwaltungsinternen Streitigkeiten beizustehen.
- b) Die Pflicht der Angestellten, sich jeglicher Kritik am Staat und an den staatlichen Organen zu enthalten.
- c) Die Pflicht der Angestellten, sich jeglicher Kritik an den vorgesetzten Amtsstellen zu enthalten.
- d) Die Pflicht der Angestellten, die Interessen des Staates zu wahren und seine Autorität und Integrität nicht zu beeinträchtigen.



Begriff und Arten der öffentlichen Sachen

§ 32



	Öffentliche Sachen im engeren Sinne		
	Verwaltungs- vermögen	Öffentliche Sachen im Gemeingebrauch	Finanzvermögen
Begriff			
Erfüllung öffentlicher Aufgaben	Unmittelbar (für Behörden oder beschränkten Benutzerkreis)	Unmittelbar (für offenen Benutzerkreis)	Nur mittelbar (durch Vermögenswert und Vermögensertrag)
Freie Veräußerbarkeit (Realisierbarkeit, Pfändbarkeit)	Nein	Nein	Ja
Anwendbares Recht			
Inhalt, Erwerb, Übertragung	i.d.R. Privatrecht	i.d.R. Privatrecht	Privatrecht
Außenverhältnis (Nutzungsrechte etc.)	i.d.R. öffentliches Recht	i.d.R. öffentliches Recht	Privatrecht
Innenverhältnis (Zuständigkeit, Verfahren)	Öffentliches Recht	Öffentliches Recht	Öffentliches Recht
Finanzreferendum bei Erwerb/Übertragung	Ja (Ausgabe)	Ja (Ausgabe)	Nein (Anlage)

Gebrauchsrechte an öffentlichen Sachen im Gemeingebrauch

§ 33



	Begriffselemente	Bewilligungspflicht	Abgabepflicht
Schlichter Gemeingebrauch	Bestimmungsgemäss und gemeinverträglich	Bewilligungsfrei	Zwar unentgeltlich aber Kontrollgebühr zulässig
Gesteigerter Gemeingebrauch	Nicht bestimmungsgemäss oder nicht gemeinverträglich	Kann bewilligungspflichtig erklärt werden	Benutzungsgebühr zulässig
Sondernutzung	Nicht bestimmungsgemäss und ausschliessend	Konzessionspflichtig	Konzessionsgebühr

Schlichter Gemeingebrauch – gesteigerter Gemeingebrauch - Sondernutzung

§ 33

Schlichter Gemeingebrauch

Verteilung von ideellen Erzeugnissen (BGE 110 Ia 47 ff., 96 I 586 ff.)

Unterschriftensammlung (durch höchstens drei Personen, ohne Stand) in der St. Galler Innenstadt (BGE 135 I 302 ff.)

Gesteigerter Gemeingebrauch

Stationierung von Booten (ZBI 1986, 368 ff.)

Videoüberwachung eines öffentlichen Fusswegs durch einen Privaten (Kantonsgericht Basel-Landschaft, Urteil 810 17 72 vom 27. September 2017)

Informationsstand mit 3-4 Stühlen (BGE 105 Ia 15 ff.)

Marktstand an Wochenmarkt (BGer, 2C_61/2012, Urteil vom 2. Juni 2012)

Prostitution (BGE 101 Ia 473 ff.)

Verteilung von Werbematerial (BGE 126 I 133 ff.)

Taxi-Standplatz (BGE 108 Ia 135 ff.)

Festanlässe auf der Landiwiese (BGE 132 III 349 ff.)

Kundgebung mit multikulturellem Strassenfest am 1. August in Brunnen (BGE 132 I 256 ff.)

Sondernutzung

Verpachtung aller Werbeflächen (BGE 128 I 295 ff.)

Endlagerung radioaktiver Abfälle (BGE 119 Ia 390 ff.)

Nutzung einer Funkfrequenz durch Mobilfunkdienst (BGE 131 II 735 ff.)



BGE 143 I 147 ("chilling effect")

"Voraussetzung für eine Kostenpflicht des Veranstalters ist [gemäss § 32b Abs. 3 PolG/LU], dass er verhältnismässig ausgestaltete Bewilligungsaufgaben vorsätzlich oder grobfahrlässig nicht eingehalten hat. Das Verhalten des Veranstalters muss insoweit schlechterdings unverständlich erscheinen [...]. Der Veranstalter kann folglich das Risiko auf Kostenersatz durch eigenes Verhalten ausschliessen, da er einzig bei einem zumindest grobfahrlässigen Verstoss gegen Bewilligungsaufgaben kostenpflichtig wird. Damit kann nicht gesagt werden, dass von § 32b Abs. 3 PolG/LU ein unverhältnismässiger 'chilling effect' ausgeht, welcher Organisatoren von Kundgebungen als Grundrechtsträger von der Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit abschreckt. Da es die Veranstalter mithin selbst in der Hand haben, eine Kostenpflicht zu verhindern, ist die Höhe der drohenden Gebühr von bis zu Fr. 30'000.- bei der Beurteilung des Abschreckungseffekts nicht von entscheidender Bedeutung (E. 5.4)."

Vorgehen

- 1. Frage der Verfügbarkeit**
(Ist es / gibt es öffentlichen Grund?)
- 2. Konfliktfrage**
(Koordination unterschiedlicher Nutzungen)
- 3. Kapazitäts- oder Zuteilungsfrage**
(Koordination gleichartiger Nutzungen)

(Vgl. AVR 13)



61 Jahre
Israel
61 Jahre
Unrecht an
den Palästinensern

Es gab in Nahost
kein Land ohne Volk
für ein Volk ohne Land.

Israel:
mit Gewalt errichtet
auf dem Boden der Palästinenser.

Unrecht verlangt Widerstand!

Verwaltungsvermögen
(im Anstaltsgebrauch)
mit offenem Benutzer-
kreis und Vermögen im
Gemeingebrauch
nähern sich an.

Identifikation mit SBB?

Kriterien zur Beantwortung

1. Öffentliche Aufgabe?
2. Staatliche Beherrschung?
- 3. Verwaltung von öffentlichem Grund?**